

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

16. Februar 2010

Geschäftszeichen:

II 29.2-1.9.1-725/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-725

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2015

Antragsteller:

GLUNZ AG

Grecostraße 1, 49716 Meppen

Zulassungsgegenstand:

Holzfaserverplatte "Agepan THD 230"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Platten "Agepan THD 230" sind 40 mm, 60 mm oder 80 mm dicke, im Trockenverfahren hergestellte Holzfaserplatten. Die Platten besitzen ein Rohdichteprofil mit verdichteten Deckschichten, wobei eine Deckschicht höher verdichtet ist als die andere.

Die Produkte werden als Wärmedämmstoff gemäß der harmonisierten Norm DIN EN 13171¹ mit dem CE - Kennzeichen gekennzeichnet. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt darüber hinaus die erforderlichen Produkteigenschaften für die Verwendung der Platten als Beplankung von planmäßig scheibenartig beanspruchten Holztafeln.

1.2 Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt – über die Funktionalität dieser Platten nach CE – Kennzeichnung hinaus - die Verwendung der Holzfaserplatten "Agepan THD 230" als Beplankung von scheibenartig beanspruchten Holztafeln.

Die Bemessung und Ausführung erfolgt dabei nach DIN 1052² oder nach DIN V ENV 1995-1-1³ in Verbindung mit dem nationalen Anwendungsdokument (NAD)⁴.

Die Holzfaserplatten dürfen dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklassen 20 und 100 nach DIN 68800-2⁵ erlaubt ist. Dies entspricht den Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN 1052².

Die Bauteile dürfen nur für vorwiegend ruhende Belastungen gemäß DIN 1055-3⁶ verwendet werden.

Die Anwendbarkeit der zitierten Normen richtet sich nach den Technischen Baubestimmungen der Länder.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaftsprofil gemäß CE - Kennzeichnung

Die Platten müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13171⁷ entsprechend folgendem Bezeichnungsschlüssel genügen:

WF - EN 13171 - T3 - CS(10/Y)200 - TR7,5 - WS1,0.

Die Dicke der Platten beträgt 40 mm, 60 mm oder 80 mm. Die Toleranzen richten sich nach der Norm DIN EN 13171⁷. Länge und Breite der Platten richten sich nach den statischen Erfordernissen.

1	DIN EN 13171:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation
2	DIN 1052:2008-12	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
3	DIN V ENV 1995-1-1:1994-06	Eurocode 5 - Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau
4	Nationales Anwendungsdokument (NAD): "Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1", Ausgabe Februar 1995	
5	DIN 68800-2:1996-05	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
6	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
7	DIN EN 13171:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation



2.1.2 Chemische Zusammensetzung

Die Holzfaserplatten müssen aus chemisch unbehandeltem Nadelholz nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Fertigungsverfahren hergestellt sein.

Für die Herstellung der Platten ist ein formaldehydfreier Klebstoff zu verwenden, dessen Zusammensetzung mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen muss.

2.1.3 Festigkeitseigenschaften

Die Rohdichte der Platten muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁸ im Mittel 230 kg/m³ betragen.

Die Platten haben ein Rohdichteprofil mit verdichteten Deckschichten, wobei eine Deckschicht höher verdichtet ist als die andere. In der höher verdichteten Deckschicht der Dicke $t_{ef} = 8$ mm muss die Rohdichte als Mittelwert mindestens 340 kg/m³ betragen. Dieser Wert darf in keiner Prüfung nach Abschnitt 2.3 unterschritten werden.

Die höher verdichtete Deckschicht der Platten muss die in Tabelle 1 aufgeführten Mindestwerte der Biegefestigkeit bei Prüfung im 3-Punkt-Versuch nach DIN EN 310⁹ einhalten. Zur Prüfung ist die höher verdichtete Schicht mit einer Dicke von $t_{ef} = 8$ mm aus der Platte zu entnehmen und so auf Biegung zu prüfen, dass die Außenfläche des verdichteten Bereichs auf Biegezug beansprucht wird.

Tabelle 1: Mindestwerte der Biegefestigkeit der höher verdichteten Deckschicht von im Normklima konditionierten Proben

Plattendicke t [mm]	Mindestbiegefestigkeit f_m [N/mm ²]
40	4,5
60	5,0
80	5,0

Als Mindestwert der Querkzugfestigkeit der Platten ist der Wert 8×10^{-3} N/mm² einzuhalten. Dieser Wert darf in keiner Einzelprüfung unterschritten werden.

In den Nutzungsklassen 1 und 2 ist als Höchstwert der Kriechzahl nach DIN V ENV 1156¹⁰ der Wert 15 einzuhalten. Als Mindestwerte für k_{mod} müssen die Werte gemäß Tabelle 3 eingehalten sein.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In-Verkehr-Bringen der Bauprodukte ist die "Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung)¹¹ zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte sowie deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁸ DIN EN 1602:1997-01

⁹ DIN EN 310:1993-08

¹⁰ DIN V ENV 1156:1999-03

¹¹

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
Holzwerkstoffe; Bestimmung des Biege-Elastizitätsmoduls und der Biege-
festigkeit
Holzwerkstoffe - Bestimmung von Zeitstandfestigkeit und Kriechzahl
Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)



Darüber hinaus sind die Platten an geeigneter Stelle dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

- Herstellwerk (gegebenenfalls verschlüsselt)
- Angabe der höher verdichteten Seite

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich nur auf Eigenschaften des Produktes nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Diese Eigenschaften sind nicht Bestandteil der CE – Kennzeichnung, werden jedoch für die hier geregelte Verwendung benötigt. Die in Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Eigenschaften sind der CE - Kennzeichnung zu entnehmen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Rohdichte der verdichteten Deckschicht ($t_{ef} = 8 \text{ mm}$) sowie die Biegefestigkeit der Deckschicht und die Querkzugfestigkeit der Platte nach Abschnitt 2.1.3 einmal täglich bzw. einmal pro Charge zu prüfen. Die Prüfung darf ohne vorherige Konditionierung erfolgen, wenn in Abstimmung mit der Überwachungsstelle über Korrekturfaktoren eine Umrechnung der ermittelten Biegefestigkeit in Bezug auf die Konditionierung im Normalklima erfolgt.

Weitere Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Die Anzahl der Prüfungen ist mit der fremdüberwachenden Stelle abzustimmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von unter Verwendung der Holzfaserplatten "Agepan THD 230" hergestellten Tafeln gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1052² oder der Norm DIN V ENV 1995-1-1³ in Verbindung mit dem nationalen Anwendungsdokument (NAD)⁴ unter Beachtung von DIN 68800-2⁵, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Entwurf und Bemessung

3.2.1 Entwurf

Der Entwurf von Holztafeln mit den hier geregelten Holzfaserplatten muss folgendes berücksichtigen:

- Die Platten sind mit ihrer höher verdichteten Deckschicht zu den Holzrippen hin anzuordnen.
- Die Plattenränder sind allseitig schubsteif mit den Rippen zu verbinden ($k_{v,1} = 1,0$). Freie Plattenränder sind nicht zulässig. Die Beplankung von Wandtafeln darf horizontal nicht gestoßen werden.
- Der lichte Rippenabstand darf nicht größer als das 15fache der Beplankungsdicke sein.
- Für die Rippen wird Vollholz mindestens der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1¹² verwendet. Es dürfen auch Profilträger mit Gurten aus Vollholz verwendet werden, wenn die Aussteifung der Profilträger durch die Beplankung und die Tragfähigkeit der Tafel

insgesamt ohne Anwendung der in Abschnitt 3.2.3 genannten vereinfachten Verfahren genauer nachgewiesen wird.

- Es werden die in Abschnitt 3.2.2 beschriebenen Verbindungsmittel in entsprechender Anordnung verwendet.

3.2.2 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Holzfaserplatte an den Holzrippen sind Breitrückenklammern aus nichtrostendem Stahl nach DIN 1052², Anhang C, mit einem Nenndurchmesser $d_n \geq 2,0$ mm und einer Rückenbreite $b_R \geq 27$ mm zu verwenden.

Die Eindringtiefe l_{ef} der Verbindungsmittel in die Holzrippen muss mindestens $15d$ betragen.

Der Mindestabstand zum unbeanspruchten Plattenrand $a_{2,c}$ beträgt unabhängig von der Faserrichtung des Holzes $7d$.

Der Abstand der Klammerstifte untereinander muss mindestens $10d$ und darf höchstens $40d$ betragen.

3.2.3 Bemessung

3.2.3.1 Durch Schub beanspruchte Tafeln

Die Bemessung erfolgt mit dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1052², Abschnitt 8.7. Die Beanspruchung des Verbundes der Platten mit den Holzrippen darf planmäßig nur parallel zum Plattenrand erfolgen.

Es gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Kennwerte für die Holzfaserplatte und die Verbindungsmittel.

Tabelle 2: Kennwerte der Platte und der Verbindungsmittel

Platten- nenndicke	Charakteristische Tragfähigkeit der Klammer R_k auf Abscheren (Angabe je Klammer)	Schub- festigkeit $f_{v,k}$	Schub- modul G	K_{ser}^* Nutzungs- klasse 1	K_{ser}^* Nutzungs- klasse 2
[mm]	[N]	[N/mm ²]	[N/mm ²]	[N/mm]	[N/mm]
40	530	0,6	100	300	200
60	670	0,6	100	400	300
80	620	0,5	100	350	250

* Für den Verformungsnachweis im Grenzzustand der Tragfähigkeit sind die Rechenwerte K_{ser} um 1/3 abzumindern.

Die Berechnung der Tragfähigkeit erfolgt nach Gleichung (123), Abschnitt 10.6 der Norm DIN 1052² mit den Eigenschaftswerten nach Tabelle 2 und den Modifikationsbeiwerten der Holzfaserplatten nach Tabelle 3. Die Erhöhung der charakteristischen Tragfähigkeit R_k der Verbindungsmittel gemäß DIN 1052², Abschnitt 10.6(4) darf nicht in Ansatz gebracht werden.

Tabelle 3: Modifikationsbeiwerte k_{mod} der Holzfaserplatte

Klasse der Lasteinwirkungsdauer	Nutzungsklasse	
	1	2
Kurz	0,8	0,45
Ständig	0,05	0,05

Der Verformungsbeiwert k_{def} ist in allen Nutzungsklassen und unabhängig von der Plattendicke mit $k_{def} = 15$ anzusetzen.

Bei Verwendung in der Nutzungsklasse 2 dürfen unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen die durch Imperfektionen verursachten Beanspruchungen nach Abschnitt 8.7.6(4) der Norm DIN 1052² bei den Nachweisen der Tragfähigkeit unberücksichtigt bleiben:

- Die Tafel ist rechnerisch nur einseitig mit der hier geregelten Holzfaserplatte beplankt ($k_{v2} = 0,33$)
 - Der Rippenquerschnitt beträgt mindestens 8400 mm²
 - Das Verhältnis $q_{z,k}/q_{x,k}$ muss kleiner oder gleich 10 sein, mit:
 - $q_{x,k}$ horizontale Beanspruchung der auszustreifenden Wände
 - $q_{z,k}$ ständige und quasiständige vertikale Beanspruchung der auszustreifenden Wände
- Unter Beachtung dieser Bestimmungen darf auf den Nachweis nach DIN 1052², Abschnitt 8.7.6(5) verzichtet werden.

3.2.3.2 Druck beanspruchte Tafeln

Bei Beanspruchungen auf Druck darf die aus der hier geregelten Holzfaserplatte bestehende Beplankung nicht als mitwirkend herangezogen werden.

Eine ausreichende Aussteifung druckbeanspruchter Rippen in Tafelebene durch die Holzfaserplatte "Agepan THD 230" unter Beachtung von Abschnitt 8.7.1(4) der Norm DIN 1052² darf angenommen werden.

3.2.3.3 Rechtwinklig zu ihrer Ebene beanspruchte Tafeln

Beanspruchungen rechtwinklig zur Tafelebene sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie dürfen mit den hier geregelten Belastungen kombiniert werden, wenn die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für diese Belastung (z. B. als Teil eines WDVS) dies erlaubt und sich explizit auf die hier definierte Orientierung des stärker verdichteten Teils der Beplankung bezieht.

3.3 Weitere Eigenschaften

Weitere Eigenschaften des Produktes, die nicht in den vorgenannten Abschnitten definiert sind, sind der CE - Kennzeichnung oder ggf. einer anderen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für dieses Produkt zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Bei der Ausführung von Tafeln in Holzbauart unter Verwendung der Holzfaserplatten "Agepan THD 230" sind die Normen DIN 1052² und DIN 68800-2⁵ zu beachten.

Die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten.

4.2 Befestigungsmittel

Die Verbindung der Holzfaserplatten mit den Holzrippen darf nur mit den unter 3.2.2 genannten Klammern erfolgen. Zum Einbringen der Klammern ist ein Einschlagtiefenbegrenzer mit Führung der Klammern zu verwenden.

Die Montage der Platten auf der Baustelle darf ausschließlich durch Personal erfolgen, das durch den Hersteller der Platten nachweislich geschult wurde.



4.3 Feuchte

Beim Transport, bei der Lagerung, bei der Montage von Bauteilen und bei Rohbauten unter Verwendung dieser Holzfaserplatten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Feuchtegehalt der Platten durch nachteilige Einflüsse, z. B. aus Bodenfeuchte, Baufeuchte, Niederschlägen sowie infolge Austrocknung, nicht unzutraglich verändert.

Eine direkte Befeuchtung durch Niederschlagswasser ist auszuschließen.

4.4 Ausrichtung

Die Platten sind ausschließlich mit der höher verdichteten Deckschicht zu den Holzrippen hin anzuordnen.

4.5 Austausch, Reparatur

Wenn die Platten im Sinne dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für aussteifende Zwecke herangezogen werden, ist dies in der Statik sowie in den Unterlagen des Bauherren gesondert zu vermerken mit dem Hinweis, dass bei Ausbau der Platten geeignete Hilfskonstruktionen die auf das Bauteil anfallenden Lasten übernehmen müssen.

Bender

